

B

149

EF 5031 - III - /149-20787 Freiburg i.Br., den 4. Januar 1956
IIIa/IIIb

Kanzlei

Eingd.	4.1.56
geschr.	5.1.56
vergl.	12.1.56
ausgef.	12.1.56
ab am	12. Jan. 1956

B e s c h e i d

I.

Der Haftentschädigungsanspruch des
Herrn Hermann R u b i n o w , geb. am 13.10.1910,
wohnhaft in Syracuse, N.Y., USA,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Cohn,
Berlin - Charlottenburg 9, Westendallee 64,

wird auf seinen Antrag vom 5.8.1950 wegen einer Freiheitsent-
ziehung von 43 Monaten und 16 Tagen auf

6.530,- DM

in Worten : Sechstausendfünfhundertdreissig Deutsche Mark
festgestellt (§ 104 des Bundesergänzungsgesetzes zur Ent-
schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
(BEG) vom 18.9.1953 (BGBl. I S.1387) in Verbindung mit §§ 1,11,28
des Badischen Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des
Nationalsozialismus i.d.F. vom 29.10.1951 (Bad. GVBl. S.168 ff.)
- EG -).

Der Betrag ist fällig gemäss § 78 Abs.3 Ziff. 1 b BEG
in Verbindung mit § 1 der 2. AV - BEG vom 3.9.1955 (BGBl. I S.572)
und zahlbar nach Massgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen
(vgl. Schreiben des Landesamtes für die Wiedergutmachung Frei-
burg vom 3.1.1956).

Begründung :

Der Antragsteller war wegen seiner jüdischen Abstammung
in dem von Deutschland besetzten Polen nationalsozialistischen
Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt (AS.121). Er hat vorgetragen,
vom 6.9.1941 bis 23.9.1943 im Ghetto Wilna und anschliessend
in den Konzentrationslagern Kiwoli/Statthof gewesen zu sein. Am
2.10.1944 sei er dem Konzentrationslager Dautmergen und am
15.1.1945 dem Konzentrationslager Frommern b/Balingen überstellt
worden. Hier sei er am 22.4.1945 von den Alliierten befreit
worden (AS.95).

Dg II
NSA
LhE

61 ✓

Bred E

14.1.56

14.1.56

ORIGINALER NACHHILFENACHWEIS

./.

Der Antragsteller beansprucht wegen der erlittenen Freiheitsentziehung Haftentschädigung.

Der Antrag ist begründet für die Zeit des Aufenthalts im Ghetto Wilna vom 6.9.1941 und anschliessend in den Konzentrationslagern Kiwoli, Stutthof, Dautmergen, bis zur Befreiung durch die Alliierten am 22.4.1945 in Frommern b/Balingen.

Der Antragsteller hat sich nach der vorliegenden Bescheinigung des Internationalen Suchdienstes Arolsen (AS.121) bis Kriegsende in einem deutschen Konzentrationslager befunden. Es kann auch auf Grund der Zeugenerklärungen (AS.9) und des Schreibens des Polnischen Roten Kreuzes in Warschau vom 21.7.1951 (AS.67) angenommen werden, dass er sich als Pole jüdischen Glaubens mit dem Wohnsitz Wilna im Ghetto Wilna, welches am 6.9.1941 errichtet wurde - Verzeichnis Ungerer - ab Errichtung aufgehalten hat und somit seiner Freiheit im Sinne des § 16 BEG beraubt war.

Die Haftentschädigung beträgt gemäss § 28 Bad. EG für jeden vollen Monat der Haft 150.-- DM, für angefangene Monate 5.-- DM täglich, mithin für die Haftdauer vom 6.9.1941 bis 22.4.1945 = 43 Monate und 16 Tage = 6.530.-- DM.

Gemäss § 104 BEG wurde dieser Entscheidung das Bad. EG zu Grunde gelegt, da dieses Gesetz eine dem Antragsteller günstigere Regelung ermöglicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Klage gegen das Land vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg i.Br. geltend gemacht werden.

- II. Statistik. *ka*
- II. Ausfertigung von I und Zustellung an den Vertreter des Antragstellers nebst Ausfertigung für diesen. *Ab am: 12. Jan. 1956 EB: Vordr. f. G. N. k*
- IV. 2 Ausfertigungen von I an Ref. I f. *(Lohnanspruch anfordern)*
- V. Ausfertigung von I an die Oberjustizkasse Karlsruhe. *15.7.56 an 3/11. abg. 5/1*
- VI. 2 Ausfertigungen von I an Ref. II. *HC 12/1 k*
- II. Z.d.A.

Notiz: Die Regelung nach dem Bad. EG ist günstiger wegen der Berechnung der Einzelhafttage.

~~W...~~
angewiesen HÜL - Nr. 1205
Rech. Jahr 1955
K 307
7.52
Kern 41 I

Arztliches Gutachten

zum Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit
nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

des/des ~~der~~ Hermann Rubinoff geb. am 13. Oktober 1910

wohnhaft in Syracuse 10, NY 411 Ellis Street

Beruf: früher Elektriker jetzt Elektriker

(Legitimierung durch Personalpapiere erforderlich)

Fuehrerschein NY State # 82113727

A. Vorgeschichte

I. Krankheitsvorgeschichte nach den Akten: Geboren in Wilna, Polen. Besuchte dortige Elementarschule. Mit 18 Jahren Besuch der technischen Abendschule.- Arbeitet als Elektriker in Wilna. Heiratet 1933, eine Tochter. Kommt 1941 bei Ausbruch des Krieges erst ins Gefaengnis und wird dann ins Ghetto eingesperrt. Lebt mit seiner Frau und 2 (vier) anderen Familien in einem Zimmer. Musste als Streckenarbeiter arbeiten und lebte an einer Hungerdiet. Wird des oeffteren von SSLeuten und Gestapo Beamten schwer mishandelt. Lebt eine Zeitlang im Versteck, um dem Schicksal anderer, die verhaftet und ermordet wurden, zu entgehen. Seine Frau und 10 jaehrige Tochter wurden 1943 verhaftet und vernichtet. Nach monatelangem Leben im Versteck wurde er gefunden, verhaftet und nach dem KZ Kirilioli in Estland transportiert. Lebt dort fuer ein J,hr unter den Menschen unwuerdigsten Bedingungen, nichts zu essen, meist naechtliche schwere Mishandlungen der Insassen. 1944 in verschlossenen Viehwagen ohne jegliche Nahrung und Wasser nach Danzig transportiert und von dort nach KZ Stutthofen. Lebt auch hier wieder unter fuerchterlichsten Verhaeltnissen, fast ohne Nahrung und unter taeglichen Mishandlungen. Von da nach Deutschland transportiert (Daumergen). Muss dort als Arbeiter am Bahnhof arbeiten, lebt unter denselben menschenunwuerdigsten Verhaeltnissen, hunderte seiner Leidensgenossen, die Wasser aus Pfuetzen und Graeben tranken, starben an Typhoidfieber. 1945 nach KZ Fromern transportiert. April 1945 von den Franzosen befreit. Kommt nach verschiedenen Fluechtlingslagern, lebt teilweise in Privatquartieren bei Bauern, bis er 1950 nach USA auswandert. Heiratet im Fluechtlingslager zum zweiten Mal und hat 2 Kinder.

Archiv

HERMAN O. PINEAS, M. D.
57 EAST 88 STREET
NEW YORK 28, N. Y.
SACRAMENTO 2-8674

18. Juni 1969

Nervenaerztliches Gutachten

Herr Herman RUBINOFF, 412 Ellis Street, Syracuse, New York 13210, ist am 23. und 25. Mai 1969 von mir untersucht worden. Er gab mir folgende Vorgeschichte :

Er ist am 13. Oktober 1910 in Wilna geboren. Sein Vater hatte ein Spirituosengeschäft. Er hatte 6 Kinder. Von diesen haben ausser Kl. ein Bruder, der in Chicago wohnt, ueberlebt und eine jetzt in Israel ansaessige Schwester. Die Eltern, 2 Brueder und eine Schwester sind in der Verfolgung umgebracht worden, ebenso die erste Frau des Kl. und seine Tochter.

Kl. hat in Wilna Volksschule und Gymnasium durchgemacht, kam dann in die Elektrikerlehre, war kurze Zeit angestellt und hat sich 1932 in Wilna selbstaendig gemacht. Er hat 1933 geheiratet und hatte eine Tochter.

Wilna wurde 1939 von den Russen besetzt und Kl. musste fuer sie elektrische Arbeiten ausfuehren. Im Sommer 1941 wurde Wilna von den Deutschen besetzt. Kl. musste schwere Zwangsarbeit an der Eisenbahn ausfuehren und ist dabei viel geschlagen worden. Im September 1941 wurde Kl. nicht ins Ghetto ueberfuehrt, sonderh kam mit andern Juden ins Gefaengnis. Er lebte in einem ueberfuellten Raum, wurde vielfach schwer geschlagen. Durch Besitz eines Facharbeiterdiploms gelang es ihm, aus dem Gefaengnis heraus- und ins Ghetto zu kommen; die im Gefaengnis Zurueckbleibenden seien getoetet worden. Wegen Ueberfuellung des Ghettos musste Kl. mit seiner Mutter, Frau und Kind im Freien uebernachten. Erst im Oktober bekamen sie einen Bodenraum. Die Ernaehrung war voellig unzureichend. In der ersten Zeit fanden eine Reihe von Selektionen statt, waehrend denen sich Kl. mehrfach versteckt hielt. Schliesslich wurde Kl. mit seinem Bruder von seinen uebrigen Angehoerigen getrennt. Letztere sind getoetet worden.

Kl. und sein Bruder wurden mit Eisenbahnfahrt von 4 Tagen Dauer ohne jegliche Verpflegung nach Estland transportiert. Kl. musste dort in Kibioli elektrische Arbeiten ausführen. Der erste Lagerführer habe ihn gut behandelt; unter dessen Nachfolger wurden sie alle schwer misshandelt. Während seines einjährigen Aufenthalts in Kibiolo seien viele Lagerinsassen erschossen worden.

Von Kibioli kamen sie wieder in viertägigem Transport, unter gleichen Bedingungen, nach Reval. Dort wurden sie auf ein Boot geladen und kamen über Danzig nach Stutthof.

Während des sechswochigen Aufenthalts dort bekamen sie fast nichts zu essen. Sie mussten schwere Waldarbeiten verrichten, wurden dauernd geschlagen, und viele Lagerinsassen sind umgebracht worden. Am Ende der 6 Wochen meldete sich Kl. mit seinem Bruder im Oktober 1944 zur Arbeit in Deutschland. Mit einem Transport von etwa 1000 Juden kamen sie ins KZ von Dautmergen bei Balingen in Württemberg. Die Unterbringung war in Zelten in einem Sumpfgebiet. Die Verpflegung war äußerst kärglich; es gab kein Wasser und keine Möglichkeit sich zu waschen. Unter diesen Umständen und dauernden Misshandlungen seien nur etwa 200 Häftlinge am Leben geblieben. Die Brüder mussten am Bahnhof schwere Ladearbeiten ausführen. Später wurde Kl. als Elektriker beschäftigt. Eines Tages wurde sein Bruder, mit dem er gerade sprach, von einem SS-Mann vor seinen Augen erschlagen.

Von Dautmergen kam Kl. im Januar 1945 ins KZ Frommern. Der dortige Lagerführer sei ein anständiger Mensch gewesen. Von Frommern aus musste Kl. in Balingen elektrische Arbeiten ausführen, blieb in Frommern bis April 1945.

Sie mussten dann einen Marsch ausführen, der sie in 4 Tagen in die Nähe von Sigmaringen brachte. Wer nicht mehr marschieren konnte, wurde erschossen. Einen Tag vor der Befreiung sollte die Scheune, in der sie übernachteten, von der SS angezündet werden, wie Kl. erfuhr. Sie konnten rechtzeitig heraus. Sie wurden in Ostrach bei Sigmaringen von den Franzosen befreit.

Kl. begab sich nach Biberach, blieb dort 2 Monate zur Erholung, ging dann nach Konstanz und ins DP-Lager Gailingen. Er blieb dort bis 1950 und wartete auf ein Zertifikat nach Palästina.

Schon in der Lagerhaft hatte Kl. an Magenkrämpfen gelitten und nach Misshandlungen an Beinschmerzen. An diesen Beschwerden sei er in Gailingen ärztlich behandelt worden, ebenfalls von einem Naturheilkundigen und von Prof. Bock in Tübingen.

Man habe ihm im DPlager erzahlt, dass Verheiratete, und besonders solche mit Kindern, eher ein Zertifikat fuer Palaestina bekommen wuerden. Demgemaess hat Kl. in Gailingen geheiratet und es wurde ihm ein Sohn geboren.

Obwohl Kl. wieder eine Familie gegruendet hatte, war er damals deprimiert und fuehlte sich vereinsamt; seine beiden ueberlebenden Brueder waren noch in Russland.

Statt nach Israel ist die Familie 1950 nach New York gekommen. Kl. konnte den Grosstadtlaerm nicht vertragen und ist mit seiner Familie nach Syracuse gegangen. Er hat im Jahre 1950 wegen seiner nervoesen Magendarmbeschwerden nicht arbeiten koennen und im Jahre 1951 nur wenig. Kl. wurde von dem inzwischen verstorbenen Dr. Bornstein behandelt. Er hat dann Anstellung als Elektriker gefunden und 2 Jahre fuer eine Firma gearbeitet. Er hatte dort viel Streit mit Vorgesetzten und Mitarbeitern; er waere sehr empfindlich gewesen. Er hat schliesslich eine Anstellung bei der Eisenbahnfirma Grand Central bekommen und an Dieselmotoren gearbeitet. Er habe es dort 10 Jahre ausgehalten, sei auch dort empfindlich und leicht verletzt gewesen, selbst wenn es nur Kleinigkeiten waren, wegen deren er getadelt wurde. Er habe es schliesslich nicht mehr mitmachen koennen und habe vor 2 Wochen bei der gleichen Firma eine Stelle angenommen fuer geringeres Gehalt, wo er aber weniger Verantwortlichkeit und dadurch weniger Aufregung habe. Seine Frau ist Hausfrau; sie haben 2 Soehne, 22 und 13 Jahre alt.

Klagen:

Er ist leicht aufgereggt, deprimiert, schlaeft schlecht, leidet an Kopfschmerzen und Magenkraempfen. Es sei ihm nicht moeglich das Denken an seine ermordete Familie zu unterlassen, weniger tagsueber als wenn er abends stundenlang wachliegt und nicht einschlafen kann. Er wacht ausserdem nachts auf, haelt es im Bett nicht aus und steht auf, legt sich dann wieder hin. Er schlaeft seit der Verfolgung im ganzen nur 4-5 Stunden.

Er sei bis zur Nazi Herrschaft ein ruhiger Mensch gewesen, habe Fussball und Boxen betrieben und Wert auf gute Kleidung gelegt, sei beruflich sehr strebsam gewesen, interessiert an Musik und Theater, sei sehr gesellig gewesen. Seit der Befreiung sei er erregbar geworden, rege sich ueber Kleinigkeiten auf. Das habe ihm im Beruf hier sehr geschadet. Es stoere ihn auch im Umgang mit seinen Angehoerigen.

Waehrend er fruher seine Freizeit am liebsten mit Angehoerigen und Freunden verbracht habe, ziehe er es seit der Befreiung vor, allein zu sein. Er habe seit der Verfolgung niemals mehr ein Glueckgefuehl gehabt, sei durchweg bedrueckt, am meisten an religioesen und Familienfesten, wenn ihm seine ermordeten Angehoerigen fehlen. Er habe nach der Befreiung seinen kleinen Sohn vor den Deutschen schuetzen wollen und habe darum so sehr aus Deutschland herausgedraengt. Er habe noch jetzt Angst,

dass den Soehnen etwas zustossen koenne. Wenn sie abends nicht zuhause sind, sei es ihm unmoeglich einzuschlafen, bevor sie zurueckkommen. Er sei kuerzlich als Zeuge in einem Prozess in Europa gewesen und dabei zum ersten Mal in seinem Leben nach Paris gekommen. Vor der Verfolgung wuerde er dort eifrig alle Sehenswuerdigkeiten besichtigt haben; jetzt habe er nicht das geringste Interesse aufgebracht.

Er habe seinen frueheren Ehrgeiz verloren. Es liege ihm nicht mehr an wirtschaftlichem Fortkommen. Er benutze die Arbeit dazu, sich so sehr wie moeglich von seinen depressiven Gedanken abzulenken. Abends, wenn er nicht arbeitet und zuhause ist, ist er daher deprimierter als morgens beim Aufwachen.

Bei jeder Erregung bekomme er Kopf-und Magenschmerzen, aber letztere kommen auch ohne Aufregung. Man habe ein Darmgeschwuer bei ihm gefunden.

Seine Kopfschmerzen sitzen im Hinterkopf, sind brennend, dauern von einem bis zu mehreren Tagen, werden voruebergehend durch Anwenden von Kompressen und Hinlegen gebessert. Schlafen helfe ihm dabei am besten. Er sei schon im DPlager daran mit Pillen behandelt worden, aber die habe schon damals sein Magen nicht vertragen.

Abends lese er die Zeitung. Er habe einige Freunde aus Europa. Er sei hier ein halbes Jahr zur Abendschule gegangen, um Englisch zu lernen.

Er war schon in Estland wegen Magenkraempfen im Revier, habe aber das Krankenrevier in Dautmergen, als er wegen einer Beinwunde hinsollte, gemieden, weil niemand lebendig wiederherauskam. Im aertzlichen Attest von Dr. Serge Kahan, Syracuse, vom 9. Juni 1969 bescheinigt der Arzt, dass er Kl. seit 1960 behandelt, hauptsaechlich an Kopfschmerzen und an sehr schwerer Angstneurose, die sich bei Behandlung mit Beruhigungs- und schmerzstillenden Mitteln ueber die Jahre nicht gebessert habe und deren Prognose schlecht ist.

Neurologische Untersuchung :

Rechte Pupille groesser als linke. Beide reagieren prompt und ausgiebig auf Licht und NaheEinstellung. Hirnerven o.B. Es besteht Lid- und Zungenzittern. Beweglichkeit der Ober- und Unterglieder nicht eingeschraenkt. Keine Gefuehlsstoerung. Keine Ataxie. Kein Lasague. Bauchreflexe normal ausloesbar. Kniereflexe lebhaft. Achillesreflexe normal ausloesbar. Keine pathologischen Zehenreflexe. Bei Pruefung darauf starke Fluchtbewegung. Romberg negativ. Gang unauffaellig.

Psychischer Befund:

Kl. antwortet in fliessendem Englisch, berichtete im Zusammenhang, konnte seine Erlebnisse chronologisch einordnen.

Er sprach mit monotoner Stimme, sass waehrend der ganzen Zeit der Untersuchung mit unbewegtem Gesicht da, war dabei in grosser Spannung und hielt seine Erregung nur